



An den stv. Vorsitzenden des  
Zentralverbands der Ingenieure im  
öffentlichen Dienst in Bayern e.V.  
**Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christian Drexl**  
Werner-Egk-Bogen 60  
80939 München

**Ingrid Heckner**

Vorsitzende des  
Arbeitskreises für Fragen  
des öffentlichen Dienstes

München, 10.05.2010  
- N/rem -  
(bitte bei Antwort angeben)

**Das Neue Dienstrecht in Bayern;  
Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern  
(Drs. 16/3200) – Einstieg in die Besoldungstabelle  
hier: Ihr Schreiben vom 03. Mai 2010**

Sehr geehrter Herr Drexl,

ich bedanke mich für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie sich anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200) für eine Verbesserung der Eingangsbesoldung der „Diplom-Ingenieure (FH)“ und der „Bachelors of Engineering“ einsetzen.

Der federführend zuständige Arbeitskreis für Fragen des öffentlichen Dienstes der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag befasste sich in den vergangenen Wochen und Monaten auch intensiv mit der Situation Ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Ihre Vorschläge und Anmerkungen, die Sie uns schon einmal zu Beginn der Beratungen mitgeteilt hatten, haben wir im Lichte der Gesamtkonzeption des Neuen Dienstrechts und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bewertet. Nach sorgfältiger Abwägung der wesentlichen Argumente sind wir letztendlich zu der Überzeugung gelangt, dass der von Ihnen beschriebene Handlungsbedarf derzeit nicht besteht, wir aber die Entwicklung im Auge behalten werden.

Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz skizzieren, welche Überlegungen für uns dabei ausschlaggebend waren:

An die Stelle des Besoldungsdienstalters, das bislang Maßstab für Ein- und Aufstieg in der Grundgehaltstabelle war, treten im neuen Besoldungsrecht sog. Erfahrungsstufen. Nach Art. 30 Abs. 1 BayBesG-E erfolgt der Einstieg in die Grundgehaltstabelle bei Begründung des Beamtenverhält-

nisses demnach grundsätzlich in der ersten mit einem Wert belegten Stufe.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu stärken, können als Korrektiv anerkanntswerte Zeiten, die Bewerber und Bewerberinnen vor dem tatsächlichen Dienst Eintritt erbracht haben, bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (vgl. Art. 31 BayBesG-E).

Um alle neuen Beamten und Beamtinnen gleich zu behandeln, prüfte die Staatsregierung mit Blick auf den Eckpunkt 3 („Der Einstieg in das Grundgehalt erfolgt im Ergebnis wie bisher.“) bereits bei der Erarbeitung ihres Gesetzentwurfs, wann die Bewerber und Bewerberinnen in den verschiedenen Qualifikationsebenen in der Regel in das Beamtenverhältnis eintreten. Auf diese Weise wurden die üblichen Schul-, Ausbildungs- und Studienzeiten berücksichtigt.

Die Prüfung durch das federführend zuständige Staatsministerium der Finanzen ergab, dass mehr als 70 % der Bewerber und Bewerberinnen für die dritte Qualifikationsebene mit 22/23 Jahren erstmals ernannt werden, sodass die Stufe 1 der Grundgehaltstabelle (bisherige Stufe 2 = Lebensalter 23 Jahre) aus unserer Sicht angemessen ist.

Bei der vierten Qualifikationsebene zeigte sich, dass die Bewerber und Bewerberinnen überwiegend mit 28/29 Jahren eingestellt werden. Demnach bildet die Stufe 4 (bisherige Stufe 5 = 29 Jahre) die tatsächlichen Verhältnisse richtig ab.

Da die Bewerber und Bewerberinnen für die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule bzw. einen Bachelorabschluss vorweisen und einen üblicherweise einjährigen Vorbereitungsdienst absolvieren müssen, bedarf es für diese Gruppe einer Sonderregelung.

Aufgrund der Studiendauer von ca. 8 - 9 Semestern können diese Bewerber und Bewerberinnen nämlich erst mit 25/26 Jahren die für eine Beamten-tätigkeit notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen aufweisen. Um diese längeren Studien- und Ausbildungszeiten angemessen berücksichtigen zu können, sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung in Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayBesG-E vor, dass in den genannten Schwerpunkten der dritten Qualifikationsebene bei einer längeren Regelstudiendauer die Stufe 2 (bisherige Stufe 3 = 25 Jahre) als Anfangsstufe gilt.

Den von Ihnen beschriebenen Widerspruch zum Eckpunkt 3 sehen wir daher nicht.

Im bisherigen Recht erfolgte die Einstufung pauschalierend nach dem Alter, da davon ausgegangen wurde, dass in der Mehrzahl der Fälle entsprechende Ausbildungs- und Vordienstzeiten gegeben sind. Das neue Recht berücksichtigt Ausbildungszeiten ebenfalls pauschal unmittelbar in den Beträgen der jeweils in Betracht kommenden ersten Stufe. Vordienstzeiten werden hingegen grundsätzlich nur individuell angerechnet.

Die Beträge der jeweils ersten Stufe wurden dabei anhand des bisherigen Einstiegsalters der jeweiligen Laufbahngruppe festgelegt. Dies bedeutet angesichts kürzerer Ausbildungszeiten (G 8 sowie Bachelor- und Masterstudiengänge) bereits mittelfristig eine deutliche Verbesserung.

Erlauben Sie mir noch folgenden Hinweis: Bereits das geltende Besoldungsrecht eröffnet die Möglichkeit, mit einer punktuell besseren Bezahlung flexibel auf einen Mangel an ausreichend qualifiziertem Personal reagieren zu können.

Gemäß § 72 Bundesbesoldungsgesetz können Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein konkreter unbesetzter Dienstposten, der eine bestimmte fachliche Qualifikation erfordert, besetzt werden muss, dies aber infolge einer erhöhten Nachfrage nach entsprechendem Personal außerhalb des öffentlichen Dienstes mit der normalen Besoldung nicht gelingt, weil z. B. erheblich höhere Gehälter gezahlt werden.

Diese Regelung findet sich im neuen Recht in Art. 60 BayBesG-E wieder.

Sehr geehrter Herr Drexl, ich bedanke mich nochmals für Ihr Schreiben und hoffe, dass ich Ihnen nachvollziehbar erläutern konnte, weshalb wir Ihren Vorschlag nicht unterstützen werden.

Nichtsdestoweniger zeigt Ihr wertvoller Beitrag zur aktuellen Diskussion, dass der Dialog mit den unmittelbar Betroffenen auch bei den parlamentarischen Beratungen zur Schaffung eines modernen, leistungsorientierten und zukunftsfähigen Neuen Dienstrechts in Bayern von entscheidender Bedeutung ist. Gleichwohl können wir nicht alle Vorschläge und Anregungen aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Heckner